



AZ.: 10/028-2-15

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen  
(Gebührensatzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen)  
(vom 26.07.2006, zuletzt geändert mit Marktgemeinderatsbeschlüssen  
vom 24.07.2007, 27.02.2008, 30.07.2008, 16.09.2009 und 24.02.2010)**

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Markt Indersdorf folgende Satzung:

**Erster Teil**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Gebührenpflicht**

Der Markt erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, die die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner, dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

**Zweiter Teil**  
**Einzelne Gebühren**

**§ 3 Elternbeiträge**

(1) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Haus für Kinder). Der Besuch ist die von den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung im Voraus verbindlich angemeldete Buchungszeit, die der Zeit entspricht, in der das Kind regelmäßig die Kindertageseinrichtung besucht. Sie werden monatlich im Voraus für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung erhoben.

(2) a) Die Elternbeiträge in der Kinderkrippe im Kindergarten Niederroth betragen:

mehr als 3 bis einschl. 4 Stunden	180,00 €
> 4 bis einschl. 5 Stunden	195,00 €
> 5 bis einschl. 6 Stunden	210,00 €
> 6 bis einschl. 7 Stunden	225,00 €
> 7 bis einschl. 8 Stunden	240,00 €
> 8 bis einschl. 9 Stunden	255,00 €
> 9 bis einschl. 10 Stunden	270,00 €



ba) Die Elternbeiträge im Kindergarten sowie im Haus für Kinder betragen für Kinder ab dem 2. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres:

mehr als 3 bis einschl. 4 Stunden	121,50 €
> 4 bis einschl. 5 Stunden	133,50 €
> 5 bis einschl. 6 Stunden	145,50 €
> 6 bis einschl. 7 Stunden	157,50 €
> 7 bis einschl. 8 Stunden	169,50 €
> 8 bis einschl. 9 Stunden	181,50 €
> 9 bis einschl. 10 Stunden	193,50 €
> 10 bis einschl. 11 Stunden	205,50 €

bb) Die Elternbeiträge im Kindergarten sowie im Haus für Kinder betragen:

mehr als 3 bis einschl. 4 Stunden	81,00 €
> 4 bis einschl. 5 Stunden	89,00 €
> 5 bis einschl. 6 Stunden	97,00 €
> 6 bis einschl. 7 Stunden	105,00 €
> 7 bis einschl. 8 Stunden	113,00 €
> 8 bis einschl. 9 Stunden	121,00 €
> 9 bis einschl. 10 Stunden	129,00 €
> 10 bis einschl. 11 Stunden	137,00 €

- (3) Der Elternbeitrag ist ein Monatsbeitrag.  
Der jährliche Elternbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.

## **§ 4 Beschaffungskosten (Spiel- und Getränkegeld)**

- (1) An Beschaffungskosten (Spiel- und Getränkegeld) werden Gebühren in Höhe von 8,00 € zusätzlich zum Elternbeitrag monatlich im Voraus für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung erhoben.
- (2) Die Beschaffungskosten sind ein Monatsbeitrag.  
Es werden jährlich 12 Monatsbeiträge erhoben.

## **§ 5 Verpflegungskosten**

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung sind für jedes Mittagessen Verpflegungskosten in Höhe der Selbstkosten zu zahlen. Das Verpflegungsgeld wird gleichzeitig mit den Gebühren für die Kindertageseinrichtung im Nachhinein für den Vormonat erhoben.
- (2) Nach schriftlicher Erklärung und Anmeldung der Eltern zu Beginn eines Kindergartenjahres, an welchen Tagen das Mittagessen in Anspruch genommen werden soll, ist das im Voraus angemeldete Essen grundsätzlich zu bezahlen. Eine Rückerstattung der Essenskosten bei Abwesenheiten (z.B. wegen Krankheit, Teilnahme einer Urlaubsreise der Eltern und dergleichen) des zum Mittagessen angemeldeten Kindes wird auch für einzelne Tage gewährt, sofern die Leitungen der Einrichtungen an dem Tag der 1. Abwesenheit bis morgens um 9<sup>00</sup> Uhr die Möglichkeit haben, das Mittagessen beim Lieferanten abzubestellen.
- (3) Die Verpflegungskosten betragen 11 Monatsbeiträge  
(im Haus für Kinder 12 Monatsbeiträge).



## **§ 6 Aufnahmegebühr** *entfällt*

## **§ 7 sonstige Gebühren**

Bei einer Änderung der bei der Anmeldung für das Kinderbetreuungsjahr im Voraus verbindlich angemeldeten monatlichen Buchungszeit in mehr als 3 Fällen pro Kinderbetreuungsjahr wird eine Zusatzgebühr (Verwaltungsgebühr) für diesen Monat rückwirkend in Höhe von 14,00 € erhoben.

## **§ 8 Gebührenermäßigung**

- (1) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre und das Kreisjugendamt die Kosten nicht übernimmt.
- (2) Dem Antrag nach Abs. 1 ist eine Bescheinigung über das Einkommen und der Ablehnungsbescheid des Kreisjugendamtes beizufügen.
- (3) Eine Geschwisterkinderermäßigung ist möglich, wenn mehrere Kinder einer Familie die Kindertageseinrichtung besuchen. Das erste Kind bezahlt die nach § 3 Abs. 1 festgesetzte Gebühr, jedes weitere Geschwisterkind erhält eine Ermäßigung um jeweils 13,00 € von der nach der verbindlich angemeldeten Buchungszeit festgesetzten Benutzungsgebühr.

## **§ 9 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im übrigen fortlaufend mit Beginn des Monats. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung ist entweder zu bewirken durch Überweisung auf ein Konto des Marktes Markt Indersdorf oder durch Bankabbuchung. Bareinzahlung der Gebühr ist nicht zulässig.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) KAG i. V. mit § 240 AO zu entrichten.

## **§ 10 Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 8).

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2006 in Kraft.



Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten (Kindergartengebührensatzung) vom 26.05.2004, zuletzt geändert durch Beschluss des Marktgemeinderates vom 29.06.2005, außer Kraft.

§ 5 Abs. 1 Satz 1 tritt am 01.09.2007 in Kraft.

§§ 6, 7 treten mit Wirkung vom 01.03.2008 in Kraft.

§ 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Buchstabe a und b und § 5 Abs. 1 Satz 1 treten mit Wirkung vom 01.09.2008 in Kraft.

§ 5 Abs. 1 tritt mit Wirkung zum 01.09.2009 in Kraft.

§ 3 Abs. 2 Buchstabe a und b und § 5 Abs. 1 tritt mit Wirkung zum 01.09.2010 in Kraft.

Markt Indersdorf, den 03.03.2010  
MARKT MARKT INDERSDORF

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kreitmeir'.

Kreitmeir, 1. Bürgermeister